

Aktuelles zur Punktereform

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16.05.2013 hat der Bundestag mit dem 4. Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes die Punktereform beschlossen. Hierüber wird der Bundesrat am 07.06.2013 beraten und entweder zustimmen oder das Vorhaben an den Vermittlungsausschuss verweisen. Erst wenn der Bundesrat zugestimmt hat, kann die Neuregelung veröffentlicht werden und in Kraft treten; geplant ist hierfür der **01.02.2014**.

1. Was wird im Verkehrszentralregister eingetragen?

Während heute alle Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24, 24a, 24c StVG ab einer festgesetzten Geldbuße von € 40,-- (Ausnahme: § 28a StVG) sowie alle Verurteilungen wegen Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr eingetragen werden, können ab 01.02.2014 nur noch Entscheidungen wegen solcher Delikte eingetragen werden, die in der neuen Anlage 13 FeV n.F. erfasst sind (§ 28 Abs. 3 StVG n.F.). Delikte, die nicht in dieser Anlage 13 FeV n.F. genannt sind oder die weitergehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht eingetragen.

Neben der Aufnahme in Anlage 13 ist bei **Ordnungswidrigkeiten** auch das Erreichen der Eintragungsgrenze von € 60,-- erforderlich (§ 28 Abs. 3 Nr. 3 StVG n.F.).

Bei **Straftaten** wird jede Verurteilung wegen einer Verkehrsstraftat nach §§ 315b, 315c, 316 StGB, 21 StVG erfasst. Sonstige in Anlage 13 FeV n.F. benannte Straftaten werden nur eingetragen, wenn bei der Ahndung auch die Fahrerlaubnis entzogen, eine isolierte Sperre oder ein Fahrverbot ausgesprochen wurden.

2. Welche Delikte werden ab 01.02.2014 nicht mehr eingetragen?

Es wird bei solchen Taten auf die Eintragung verzichtet, die keine unmittelbare Bedeutung für die Verkehrssicherheit haben (§ 4 Abs. 2 StVG n.F.).

Insbesondere folgende **Straftaten** entfallen:

- Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz
- Kennzeichenmissbrauch (sofern ohne Fahrverbot)
- Unfallerlaubtes Entfernen vom Unfallort (sofern ohne Fahrverbot)
- fahrlässige Körperverletzung (sofern ohne Fahrverbot)

Insbesondere folgende **Ordnungswidrigkeiten** entfallen:

- Unberechtigtes Befahren der Umweltzone
- Verstoß gegen Kennzeichenregelungen
- Verstoß gegen Fahrtenbuchauflage
- Behinderung durch Parken in Feuerwehrezufahrt
- Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw

3. Was geschieht mit bestehenden Eintragungen, die nach neuem Recht nicht mehr eingetragen würden?

Bestehende Eintragungen, die nach neuem Recht nicht mehr eingetragen würden, werden zum 01.02.2014 **automatisch gelöscht** (§ 65 Abs. 3 Nr. 1 StVG n.F.). Damit reduziert sich das Register um solche Delikte, die nach Anlage 13 FeV n.F. nicht eintragungsfähig sind.

Beispiel: Das Punktekonto weist aktuell 10 Punkte aus, davon 4 Punkte wegen Verstoß gegen § 24a StVG, 5 Punkte wegen Pflichtversicherungsverstoß und 1 Punkt wegen Umweltzone – nur der Verstoß nach § 24a StVG mit alten 4 Punkte bleibt stehen.

Für die Löschung bleibt allerdings die Anhebung der Eintragungsgrenze von € 40,-- auf € 60,-- ohne Bedeutung.

Beispiel: Ein Handyverstoß ist mit € 40,-- und 1 Punkt eingetragen. Der Handyverstoß ist in Anlage 13 FeV n.F. benannt und daher auch nach neuem Recht eintragungsfähig, aber erst ab € 60,-- Geldbuße. Bei der Umstellung bleibt die Änderung der Eintragungsgrenze unbeachtlich, der Eintrag wird trotz € 40,-- daher nicht gelöscht.

4. Wie werden verbleibende Eintragungen bepunktet?

Eintragungen mit Punkten, die mit der Umstellung nicht gelöscht wurden, werden entsprechend folgender Tabelle gemäß § 65 Abs. 3 Nr. 4 StVG n.F. umgerechnet:

Punktstand alt	Punktstand neu
1 – 3	1
4 – 5	2
6 – 7	3
8 – 10	4
11 – 13	5
14 – 15	6
16 – 17	7
• 18	8

5. Was wird aus dem Punkterabatt?

Nach bisherigem Recht besteht die Möglichkeit, durch eine freiwillige Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung Punkte abzubauen (§ 4 Abs. 4 StVG). Nach dem Tattagsprinzip verhindert die Begehung eines neuen Verstoßes den Abbau, wenn hierdurch der Schwellenwert erreicht und der Verstoß geahndet wird.

Punktstand	Punkteabbau
bis 8 Punkte	Teilnahme am Aufbauseminar: 4 Punkte Rabatt
9 bis 13 Punkte	Teilnahme am Aufbauseminar: 2 Punkte Rabatt
14 bis 17 Punkte	Verkehrspsychologische Beratung: 2 Punkte Rabatt

Wer nach bisherigem Recht eine solche Maßnahme erfolgreich absolviert und die Teilnahmebescheinigung vor dem 01.02.2013 der Behörde vorgelegt hat, dessen Rabatt wird bei der Umstellung seiner alten Punkte berücksichtigt (§ 65 Abs. 3 Nr. 5a StVG a.F.).

Nach neuem Recht werden 2 Punkte abgezogen, wenn bei einem Punktstand von 4 oder 5 Punkten freiwillig an einem Fahreignungsseminar nach § 28a StVG teilgenommen wird (§ 4 Abs. 7a StVG n.F.). Ein Punkterabatt nach altem Recht in den letzten 5 Jahren steht einem neuerlichen Rabatt entgegen (§ 65 Abs. 3 Nr. 5b StVG n.F.).

6. Wie viele Punkte gibt es für Verkehrsverstöße?

Eintragungen, die ab 01.02.2014 gespeichert werden (§ 65 Abs. 3 Nr. 3 StVG n.F.) werden gemäß Anlage 13 FeV n.F. wie folgt bewertet:

1 Punkt	benannte Ordnungswidrigkeiten
2 Punkte	grobe Ordnungswidrigkeiten mit Regelfahrverbot

Für die Bewertung der **Ordnungswidrigkeiten** kommt es allein auf § 4 Abs. 1 BKatV an; ein Absehen vom Fahrverbot ändert nicht die Punktebewertung.

2 Punkte	benannte Straftaten
3 Punkte	Straftaten mit Entziehung der Fahrerlaubnis

Bei **Straftaten** entscheiden die konkreten Rechtsfolgen über die Eintragung und Bewertung.

7. Welche Maßnahmen drohen?

Im alten wie auch im neuen Recht sind drei Stufen vorgesehen. Nach § 4 Abs. 5 StVG n.F. gelten für das Fahreignungs-Bewertungssystem folgende Grenzen:

Punktsystem (alt)	Fahreignungs-Bewertungssystem	Maßnahme
8 – 13	4 – 5	Ermahnung
14 – 17	6 – 7	Seminaranordnung
• 18	• 8	Entziehung

Für das Ergreifen der Maßnahmen kommt es weiterhin auf das **Tattagsprinzip** an. Punkte ergeben sich daher bereits mit Tatbegehung, sofern sie rechtskräftig geahndet werden (§ 4 Abs. 2 S. 3 StVG n.F.). Maßgeblich sind die bei Tatbegehung noch nicht tilgungsreifen Eintragungen; eine spätere Punktereduzierung durch Tilgung bleibt unberücksichtigt (§ 4 Abs. 5 S. 7 StVG n.F.). Für die Maßnahmen bleibt es auch nach neuem Recht bei einer einjährigen Überliegefrist (§ 29 Abs. 6 StVG n.F.).

8. Welche Tilgungsfristen gelten?

Nach geltendem Recht bleiben Ordnungswidrigkeiten 2 Jahre, Straftaten 5 Jahre und Straftaten mit Fahrerlaubnisentziehung mindestens 10 Jahre eingetragen. Neue Verkehrsverstöße während dieser Tilgungsfrist führen dabei zur Verlängerung der Eintragungsdauer (Tilgungshemmung).

Mit der Neuregelung wird die Tilgungshemmung beseitigt (§ 29 Abs. 6 S. 1 StVG n.F.). Für Eintragungen ab 01.02.2014 gelten daher **starre Fristen**:

Ordnungswidrigkeiten mit 1 Punkt	2,5 Jahre
Ordnungswidrigkeiten mit 2 Punkten	5 Jahre
Straftaten mit 2 Punkten	5 Jahre
Straftaten mit 3 Punkten	10 Jahre

Eintragungen vor dem 01.02.2014, die nach der Umstellung bestehen bleiben, unterliegen den bisherigen Tilgungsregelungen; Eintragungen, die ab 01.02.2014 hinzukommen, führen nicht zur Tilgungshemmung (§ 65 Abs. 3 Nr. 2 S. 2 StVG n.F.).

9. Welche Verstöße werden mit der Punktereform teurer?

Der Regelsatz für Delikte, die heute unter der neuen Eintragungsgrenze von € 60,-- liegen und wegen ihrer Bedeutung für die Verkehrssicherheit **weiterhin eingetragen** werden, wird angehoben:

- | | |
|--|---------------------|
| – Handyverstoß | – von 40 € auf 60 € |
| – Winterreifenpflicht | – von 40 € auf 60 € |
| – rechtswidriges Verhalten an Schulbussen | – von 40 € auf 60 € |
| – Missachtung der Kindersicherungspflicht | – von 40 € auf 60 € |
| – Zeichen eines Polizeibeamten nicht befolgt | – von 50 € auf 70 € |

Delikte, die in Zukunft nicht mehr eingetragen werden und deren **Punktwegfall kompensiert** werden soll, insbesondere:

- | | |
|---|-----------------------|
| – Umweltzone | – von 40 € auf 80 € |
| – fehlendes Kennzeichen | – von 40 € auf 60 € |
| – Verstoß gegen Fahrtenbuchauflage | – von 50 € auf 65 € |
| – Kennzeichen abgedeckt | – von 50 € auf 65 € |
| – Behinderung durch Parken in Feuerwehruzufahrt | – von 50 € auf 65 € |
| – Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw | – von 380 € auf 570 € |

Sobald der Bundesrat zugestimmt hat und damit die Gesetzesänderung gesichert ist, werden wir die **Folgen für die Praxis** des Verteidigers mit Hinweisen zur interessengerechten Mandatsbearbeitung erstellen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Ulrich May
Leiter Juristische Zentrale